

# Genehmigungsurkunde

(§ 49 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1690)

Fa. [REDACTED] GmbH  
Bestellte Person: [REDACTED]  
[REDACTED] str. [REDACTED], 47 [REDACTED] Duisburg

## Verkehr mit Mietwagen

mit der Maßgabe, dass im Fahrzeug keine Komponenten im Sinne des Gesetzes über  
Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG) für den Personentransport  
vorgehalten werden dürfen, namentlich kein/e Krankentragestuhl/Krankentrage.

Zeitraum: 26.10.2010 –25.10.2015

1. Auflösende Bedingung/§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW:

Es dürfen nur die nachbezeichneten Fahrzeuge eingesetzt werden.

Amtliches Kennzeichen:

• DU-[REDACTED]

2. Sonstige Nebenbestimmungen/§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW:

Der zu dieser Genehmigungsurkunde für jedes Fahrzeug gefertigte Auszug aus der Genehmigungs-  
Urkunde ist auf jeder Fahrt mitzuführen und Dienstkräften von Behörden sowie sonstigen befugten  
Einrichtungen zur Prüfung auszuhändigen.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3. Hinweis:

Die Hinweise sowie die amtlichen Berichtigungen und Ergänzungen auf der Rückseite sind  
Bestandteil der Genehmigungsurkunde.

4. Verwaltungsgebühr: 150,30 EUR

Duisburg, den 26.10.2010

Stadt Duisburg  
Der Oberbürgermeister  
Ordnungsamt/Straßenverkehrsamt  
Im Auftrag

Slaats



## Hinweise

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und den Betrieb des genehmigten Verkehrs gelten das Personenbeförderungsgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.
2. Kraftfahrzeuge dürfen im Verkehr auf öffentlichen Straßen nur verwendet werden, wenn sie den Bau- und Betriebsvorschriften der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
3. Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Der Unternehmer ist gehalten, im grenzüberschreitenden Verkehr die internationalen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
5. Die Aufsicht nach § 54 PBefG über das Unternehmen wird von der Genehmigungsbehörde ausgeübt.

### **Ämtliche Berichtigungen und Ergänzungen:**

